

123. Nichterwähnung der in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgerichte gestellten Anträge im Thatbestande des Berufungsurteils.

I. Civilsenat. Urth. v. 16. März 1881 i. S. B. (Bekl.) w. Dr. H.
u. Kr. (Kl.) Rep. I. 514/81.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Revision war vom Beklagten zunächst darauf gestützt worden, daß es dem angefochtenen Urtheile an Entscheidungsgründen fehle, indem die bloße Bezugnahme auf die Gründe des Landgerichts deren Stelle nicht vertreten könne. Dieser Revisionsgrund wurde verworfen unter Hinweis auf das Urtheil vom 12. Februar 1881 (Entsch. des R.G.'s in Civilsachen Bd. 3 S. 433 flg.). Dann heißt es weiter in den Gründen:

... „Ein anderer, von dem Beklagten freilich nicht gerügter, formeller Mangel klebt allerdings dem vorigen Urtheile an: es entbehrt nämlich eines Thatbestandes, wie er §. in 284 C.P.D. verlangt wird, da die von

den Parteien in der Berufungsinstanz gestellten Anträge nicht erwähnt sind. Dieser Mangel gehört jedoch nicht zu denjenigen, welche nach §. 513 C.P.D. stets bewirken, daß die Entscheidung als auf einer Gesetzesverletzung beruhend erscheint, und im vorliegenden Falle beruht die Entscheidung um so weniger auf diesem Verstoße, als die gestellten Anträge aus dem Protokolle ersichtlich sind.“ . . .